



UPDATE VERGABERECHT

GRENZEN ÖFFENTLICH-ÖFFENTLICHER PARTNERSCHAFTEN

EuGH, Urteil vom 13.06.2013, Rs. C-386/11

Erneut hatte der EuGH über die Anwendbarkeit des EU-Vergaberechts auf Kooperationsverträge zwischen öffentlichen Einrichtungen zu entscheiden. Hiermit steht das Urteil in einer Reihe mit den hierzu ergangenen Entscheidungen „Stadtreinigung Hamburg“ (Rs. C-480/06) und „Lecce“ (Rs. C-159/11, vgl. Update Vergaberecht Januar 2013).

Ein Landkreis beabsichtigte, einer kreisangehörigen Stadt per Vertrag die Reinigung seiner im Stadtgebiet belegenen Büro- Verwaltungs- und Schulgebäude im Wege einer Delegation nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW zu übertragen. Die Stadt sollte für die Reinigungsarbeiten eine stadt eigene GmbH einsetzen, der Kreis für die entstehenden Kosten eine finanzielle Entschädigung zahlen. Das bisher mit der Dienstleistung beauftragte Unternehmen hielt den Verzicht auf eine Ausschreibung für vergaberechtswidrig. Das hierauf angerufene OLG Düsseldorf legte dem EuGH die Frage vor, ob ein öffentlicher Auftrag auch gegeben sei, wenn eine Aufgabenübertragung nicht eine hoheitliche Aufgabe, sondern nur Hilfsgeschäfte betreffe.

Der EuGH bejahte die Anwendbarkeit des EU-Vergaberechts. Die in „Lecce“ aufgestellten Voraussetzungen für eine Ausnahme seien hier nicht vollständig gegeben. Zum einen sei Gegenstand der Vereinbarung nicht die „Wahrnehmung einer gemeinsamen Gemeinwohlaufgabe“ gewesen. Zum anderen bestehe die Gefahr, dass der Einsatz der städtischen GmbH diese gegenüber privaten Marktteilnehmern begünstigen könne.

Bedeutung für die Praxis:

Der EuGH bestätigt seine bisherige Rechtsprechung zur Zulässigkeit vergaberechtsfreier interkommunaler Zusammenarbeit und deren Grenze, ohne dieser allerdings schärfere Konturen zu geben. Ein Rückgriff auf Dritte sollte jedenfalls – auch bei deren Beherrschung durch die beauftragte Kommune – vermieden werden, wenn dies eine Benachteiligung von potentiellen Wettbewerbern mit sich bringen kann. Zudem dürften Tätigkeiten, die sich bei wertender Betrachtung als „bloße“ Leistungsbeschaffung darstellen, auch im Verhältnis zwischen öffentlichen Einrichtungen der Ausschreibungspflicht unterliegen. Kooperationen im Hinblick auf lediglich untergeordnete Tätigkeiten können daher nicht als „Wahrnehmung gemeinsamer Gemeinwohlaufgaben“ im Sinne des EuGH verstanden werden. Welche Aufgaben dies im Einzelnen sind bzw. ob der EuGH nur bei einer Zusammenarbeit auf genuin hoheitlichen Aufgabenfeldern keine Umgehung des Vergaberechts sehen würde, bleibt jedoch offen.